

LEITLINIEN FÜR DIE NEUGESTALTUNG VON ALTARRÄUMEN IN DER DIOZESE EICHSTÄTT



BISTUM EICHSTÄTT



pde-Foto: Andreas Schmeidt

Diese Handreichung richtet sich an die Pfarrer sowie an die Kirchenpfleger und Kirchenstiftungen, die eine Neugestaltung eines Altarraumes mit der Schaffung eines neuen Altares für die Feier des eucharistischen Opfers „versus populum“ erwägen oder wünschen. Dabei handelt es sich vor allem um historische Kirchen, in denen sich ein Hochaltar und vielfach auch Seitenaltäre befinden. In der Regel ist deshalb die Gesamtkonzeption des Altarraumes zu berücksichtigen. Diese Handreichung kann auch Pfarrgemeinderäten bei der Meinungsbildung Orientierung zu diesem Thema geben.

Die Handreichung besteht aus einer thematischen Einführung und aus Leitlinien zur Altarraumgestaltung im eigentlichen Sinn. Sie versteht sich vor allem als Hilfe für die genannten Zielgruppen und will einem geordneten Procedure bei der Neugestaltung von Altarräumen unter diözesaner Mitwirkung dienlich sein. Die Leitlinien sind daher verbindlich und sichern eine in der Diözese einheitliche Vorgehensweise.

A. EINFÜHRUNG

Die *Grundordnung des Römischen Messbuchs* sagt: „Der Altarraum ist der Ort, wo der Altar steht, wo das Wort Gottes verkündet wird und wo der Priester, der Diakon und die anderen liturgischen Dienste ihre Aufgabe ausüben. Vom Schiff der Kirche hat er sich durch eine gewisse Erhöhung oder durch eine besondere Gestaltung und Ausstattung in geeigneter Weise zu unterscheiden. Er hat so geräumig zu sein, dass die Eucharistiefeier leicht vollzogen und mitverfolgt werden kann“¹.

Dieselbe Grundordnung gibt weitere wichtige Hinweise über die Beschaffenheit des Altares: „Der Altar ist von der Wand getrennt zu errichten, so dass man ihn leicht umschreiten und die Feier an ihm dem Volk zugewandt vollzogen werden kann. Das empfiehlt sich überall, wo es möglich ist. Der Altar ist aber so aufzustellen, dass er wahrhaft den Mittelpunkt bildet, dem sich die Aufmerksamkeit der ganzen Versammlung der Gläubigen von selbst zuwendet. In der Regel hat er feststehend und geweiht zu sein“ (Nr. 299). Ferner legt die Grundordnung fest: „Nach überliefertem kirchlichem Brauch und wegen ihrer Bedeutung hat die Tischplatte eines feststehenden Altares aus Stein, und zwar aus Naturstein zu sein“ (Nr. 301). „Der Brauch, unter einem Altar, der geweiht wird, Reliquien von Heiligen – auch von solchen, die keine Märtyrer waren – einzufügen, ist passenderweise beizubehalten“ (Nr. 302).

Grundsätzlich gilt: Der Hauptaltar soll frei- und feststehend sowie gut umschreitbar sein. Die Aufstellung eines neuen Zelebrationsaltars darf den liturgischen Raum nicht beengen und die liturgischen Bewegungen nicht beeinträchtigen. Die Errichtung eines neuen Altares für die Zelebration unter gleichzeitiger Beibehaltung eines historischen Hochaltars setzt die Umsetzung der räumlichen und architektonischen Vorgaben voraus, welche die Zeichenhaftigkeit eines freistehenden Altares für die Zelebration *versus populum* benötigt.

Die Diözese ist reich an historischen Gotteshäusern; auch in kleinen Ortschaften finden sich kostbare, zumeist barock ausgestaltete Kirchen. In sehr vielen dieser Kirchen wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten sogenannte Volksaltäre² in

moderner künstlerischer Gestaltung errichtet. In anderen Kirchen befinden sich Zelebrationsaltäre aus Holz, die in ihrer Gestaltung nicht selten dem barocken Stil nachempfunden sind. In kleineren Kirchen mit einem engen Presbyterium sind die von den liturgischen Vorschriften gewünschte Umschreitbarkeit des Altars und die Entfaltung des prozessionalen Charakters der Liturgie (Einzug, Evangelienprozession...) nicht immer voll gegeben, besonders wenn auch der Ambo in Altarnähe aufgestellt ist.

In einigen Kirchen wird nicht regelmäßig oder nur bei bestimmten Anlässen im Jahr Gottesdienst gefeiert. In Kirchen, in denen sich aufgrund der Enge des Altarraumes oder wegen der eher seltenen Feier der hl. Messe kein Zelebrationsaltar *versus populum* („Volksaltar“) befindet, feiert man deswegen die Liturgie nicht „gegen den Geist der erneuerten Liturgie“, wie mitunter befürchtet wird.³ Der Wortgottesdienst der heiligen Messe wird von Sedilien und Ambo zu den Gläubigen hingewandt gefeiert. Erst zur Gabenbereitung schreitet der Zelebrant zum Altar und nimmt zusammen mit den Gläubigen die gleiche Gebetsrichtung ein, während er im Namen aller und mit allen das heilige Opfer feiert. In diesen Fällen ist für eine gute künstlerische Gestaltung des Ambos und eine gute Anordnung der Sitze für den Priester, evtl. für den Diakon und für die übrige liturgische Assistenz (Ministranten) im Altarraum Sorge zu tragen, wobei der Altarraum ein harmonisches Ganzes bildet.

Die Finanzierung einer Baumaßnahme zur Neugestaltung des Altarraumes fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kirchenstiftung. Ein diözesaner Zuschuss wird ggf. gewährt gemäß den jeweils geltenden Regeln nach Prüfung durch das Diözesanbauamt (Abteilung 2: Bau und technischer Dienst der Hauptabteilung VI: Finanzen/Bau und technischer Dienst) und im Bauausschuss, nach der Genehmigung der Maßnahme durch den Bischof und nach Beratung in der Ordinariatskonferenz.

B. LEITLINIEN

1. Die vorliegenden Leitlinien gelten für alle Neugestaltungen liturgischer Räume in Kirchen und Kapellen in der Diözese Eichstätt. Grundsätzlich sind die Bestimmungen in can. 1214 – 1217 CIC zu beachten.
2. Die Initiative zur Neu- oder Umgestaltung des Altarraumes geht in der Regel von den pfarrlichen Entscheidungsträgern (Pfarrer, Kirchenverwaltung) und Beratungsorganen (Pfarrgemeinderat) aus. Es steht aber auch dem Bischof zu, die Initiative und Entscheidung zur Neugestaltung eines Altarraumes in einer Kirche der Diözese Eichstätt selbst zu ergreifen oder an sich zu ziehen, wenn er dies für notwendig hält.
3. Gemäß dem II. Vatikanischen Konzil ist der Bischof verantwortlich für die Liturgie in seinem Bistum (vgl. CIC can. 838, §1 u. §4) und damit auch für die Gestaltung liturgischer Räume. Der Bischof wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Regel vom Bischöflichen Beauftragten für die Liturgie vertreten. Dieser arbeitet eng mit dem Diözesanbauamt (Abteilung 2: Bau und technischer Dienst der Hauptabteilung VI: Finanzen/Bau und technischer Dienst) und den zuständigen Fachleuten zusammen.

4. Kommen die pfarrlichen Instanzen nach sorgfältiger Abwägung aller finanziellen und liturgischen Aspekte zum Schluss, den Altarraum neu gestalten zu wollen, setzen sie sich mit dem Bauamt der Diözese in Verbindung und vereinbaren einen ersten Ortstermin, bei dem der Liturgie-Beauftragte zugegen sein muss. Bereits vor Einsetzen der Planungen zur Neugestaltung des Altarraumes einer Kirche und **vor** Einholung von Erstentwürfen, ist das Diözesanbauamt von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und in die Vorplanung einzubeziehen.
5. Nach dem ersten Ortstermin wird vom Diözesanbauamt ein schriftlicher Vermerk an den Hochwürdigsten Herrn Bischof, den Generalvikar und den Liturgiebeauftragten gesandt. Die Weiterverfolgung der Maßnahme ist von einer Grundentscheidung des Bischofs abhängig.
6. Ein weiterer Ortstermin konkretisiert die geplante Maßnahme unter Einbeziehung von Fachleuten (Künstler, Architekt). Eine eventuelle Ausschreibung muss mit dem Diözesanbauamt abgestimmt werden. Kommen die pfarrlichen Entscheidungsträger, das Bauamt und der Liturgie-Beauftragte zu einem gemeinsamen Ergebnis, so stellt der Baudirektor das Projekt im Bauausschuss vor. Zu diesem Punkt der Sitzung ist der Liturgie-Beauftragte einzuladen. Der Bischof entscheidet nach Anhörung und Beratung in der Ordinariatskonferenz über das weitere Vorgehen und letztlich über die Durchführung der Baumaßnahme, sowie – auf Vorschlag des Lt. Finanz- und Baudirektors – ggf. über die Höhe des diözesanen Zuschusses.
7. **Für einen neuen feststehenden Zelebrationsaltar gelten folgende Anforderungen:**
 Größe: Mindestmaß der Altarmensa: ca. 145 x 100 cm; Altarhöhe: ca. 95 cm.
 Material der Mensa: Natursteinplatte, die unverletzt sein muss (keine Bohrung für Mikrofonkabel!). Die fünf Weihekreuze stellen keine Verletzung der Altarmensa dar. Aufstellung: sehr gut umschreitbar in der Achse des Altarraumes positioniert, niemals direkt an einer Stufe und grundsätzlich von beiden Seiten benutzbar, erhöht und gut sichtbar, nicht in unmittelbarer Nähe des ggf. vorhandenen alten Hochaltares, sowie feststehend, d.h. mit dem Boden verbunden.
8. Schließlich wird der Findungsprozess für die Auswahl eines Künstlers, der mit der Durchführung des Projektes beauftragt werden soll, abgesehen vom Kostenfaktor auch vom architektonischen und künstlerischen Spielraum vor Ort beeinflusst, wie auch von weiteren zu beachtenden liturgischen Bestimmungen. In den Findungsprozess sollen die Erfahrungen des Diözesanbauamtes eingehen, damit diejenigen in die engere Auswahl genommen werden können, deren bisheriges künstlerisches Schaffen verspricht, dem Anforderungsprofil des Projektes gerecht zu werden.

¹ GRM Nr. 295, Missale Romanum, Editio Typica 2002, deutscher Text vom 12. Juni 2007.

² Der Begriff „Volksaltar“ ist zwar ein unter deutschsprachigen Katholiken geläufiger Ausdruck, jedoch kein liturgierechtlicher oder liturgiewissenschaftlicher Fachbegriff.

³ Das II. Vatikanische Konzil gibt keine Vorschrift zur Zelebrationsrichtung. Auch die liturgischen Dokumente nach dem II. Vatikanum zur erneuerten Messfeier handhaben die Zelebrationsrichtung offen, da sie die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen.